## V e r e i n s s a t z u n g der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach 1870 e.V.

#### § 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen: "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach 1870 e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Feuerschutzes, sowie der Unfallverhütung.
  - b) das Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Schwalbach nach dem geltenden Landesgesetz (HBKG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
  - c) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung und Musikabteilung) zu koordinieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufgaben:
  - a) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse zur Verfügung zu stellen.
  - b) der Stadt Personen zu benennen, die hierzu bereit sind.
  - c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
  - d) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen.
  - e) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu beteiligen.
  - f) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.
  - g) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach nach besten Kräften zu Unterstützen.
  - h) Brandschutzübungen und Einweisung in die Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.
  - i) Sicherstellung des Brandschutzes durch Einsätze im Bereich des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung.
  - j) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen, die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten.
  - k) Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben.
  - 1) die Bildung einer Kinderfeuerwehr anzustreben und diese zu unterstützen.
  - m) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können die Mitglieder der folgenden Abteilungen angehören:

- a) Einsatzabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach.
- b) Jugendfeuerwehr gem. der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach.
- c) Ehren- und Altersabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach.
- d) Musikabteilung gemäß der Musikordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach 1870 e.V..
- e) Kinderabteilung.
- f) Fördernde (Passive) Mitglieder.
- (2) <u>Aktive Mitglieder</u> sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung und der Kinderabteilung, sowie die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung, welche aus einer der vorgenannten Abteilungen übernommen wurden.
- (3) <u>Passive Mitglieder</u> sind alle fördernden Mitglieder, sowie die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung, welche aus der Abteilung der fördernden Mitglieder übernommen wurden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Aktiven Abteilungen, übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden, sowie Fördernde (Passive) Mitglieder, welche sich um den Brandschutz und / oder das Vereinswesen verdient gemacht haben. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des von der Ehren- und Altersabteilung benannten Sprechers.

- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
- (5) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterliegt, oder
  - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (6) Eine/ Ein Ehrenvorsitzende(r) kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, für das Beitragsjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (7) Die Funktion des/der Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
- (2) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale Hilfe und Schutz zu gewähren haben. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung

der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach, und der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und der entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.

- (4) Die aktiven Mitglieder der Musikabteilung haben an den Veranstaltungen der Musikabteilung teilzunehmen. Die Tätigkeiten richten sich nach der jeweiligen Ordnung der Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach 1870 e. V., sowie den jeweiligen Ordnungen der BDBV, und deren Mitgliedsverbände HMV, DFV und LFV.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
- (6) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (7) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- (1) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (2) freiwillige Zuwendungen.
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

#### § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsvorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder gemäß §3, (2), die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
  - a) über die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
  - b) über Annahme und Änderung der Satzung oder Ordnungen zu beschließen.
  - c) Die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen.
  - d) Den Vorschlag für die Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr (Haushaltsplan) entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen.
  - e) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in zu beschließen.
  - f) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen.
  - g) Über die Ernennung einer/eines Ehrenvorsitzenden, sowie die Aberkennung der Funktion zu beschließen.
  - h) über Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 3 zu entscheiden.
  - i) Die Höhe der Beiträge zu bestimmen.
  - j) Über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
  - k) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge durchzuführen.
  - l) über die Beschwerde aus Reihen der Mitgliedern gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder über Nichtaufnahme in den Verein zu entscheiden.

Beschlüsse nach b), f) und j) bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- (4) Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (6) Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Aar-Bote, Wiesbadener Kurier, jeweils Ausgabe für Bad Schwalbach ein. Bei Einstellung eines oder beider der vorgenannten Presseorgane, tritt vor einer Satzungsanpassung das nachfolgende amtliche Verkündungsblatt an deren Stelle.
- (7) Der Magistrat oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder das Wort ergreifen.
- (8) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (10) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
- (11) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (12) Alle Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Bewerbung mehrerer Personen auf ein Amt wird geheim gewählt. Wird aus der Versammlung Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss

- geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten.
- (13) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, welche das 16. Lebensjahr <u>noch nicht vollendet</u> haben, üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß §14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (14) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird-

#### § 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die zweite Vorsitzende,
  - c) der/die erste Schatzmeister/in,
  - d) der/die zweite Schatzmeister/in,
  - e) der/die erste Schriftführer/in,
  - f) der/die zweite Schriftführer/in,
  - g) bis zu 4 Beisitzer/in
  - h) der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder Stellvertreter/in (Kraft Amtes),
  - i) der/die Leiter/in der Musikabteilung oder Stellvertreter/in (Kraft Amtes),
  - i) der/die Ehrenvorsitzende (falls vorhanden) (Kraft Amtes),
  - k) der/die Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung,
  - 1) der/die Kinderfeuerwehrwart/in oder Stellvertreter/in (Kraft Amtes).
- (2) Ist der/die erste Vorsitzende nicht gleichzeitig Wehrführer/in, gehört diese/r ebenfalls dem Vorstand Kraft Amtes an. Gleiches gilt für den/die stellvertretende/n Wehrführer/in.
- (3) Die Mitglieder a), b), c), d), e), f), g) und k) werden für eine Wahlzeit von fünf Jahren gewählt. Die Entsendung der Mitglieder h, i und l (falls vorhanden) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Name die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (8) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- (9) der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (11) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 11 Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die erste Schatzmeister/in. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 12 Kassenwesen

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabezweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Es kann eine Vertretungsperson bestellt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 <u>Musikabteilung</u>

Die Musikabteilung gestaltet ihre Aufgaben nach der Musikordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach 1870 e.V., die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

### § 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

#### § 15 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach der Handreichung für Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren, erstellt vom Landesfeuerwehrverband Hessen.

#### §16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der <u>aktiven</u> Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwalbach, zwecks Verwendung für die Förderung des Brandschutzes.

#### § 17 Inkrafttreten

	vian Lellow Vorsitzender)	Manuel Melcher (2. Vorsitzender)	Birgit Wolf (1. Schatzmeisterin)
Bac	d Schwalbach,		
(2)	Gleichzeitig tritt die Satzur	ng vom 30.06.2006 außer Kraft.	
(1)	Diese Satzung tritt mit Ein	tragung im Register in Kraft.	